



## **Satzung der Turngemeinde Offenau 1910 e.V. Stand: 12.04.2013**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Turngemeinde Offenau 1910 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 74254 Offenau ; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn unter Nr. VR 482 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind „rot und weiß“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten, die im Verein betrieben werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Errichtung und den Erhalt von Sportanlagen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- 5.) Der Verein tritt für die freiheitliche und demokratische Lebensform in jeder Weise ein. Alle Bestrebungen konfessioneller, parteipolitischer oder rassischer Art sind untersagt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Das Vorstandsmitglied kann dazu die entsprechende Abteilungsleitung zu Rate ziehen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliedsdatenbank. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Vereins- Aufnahmegebühr fällig.
- 4.) Erhebt eine Abteilung eine Aufnahmegebühr, ist diese vom Hauptausschuss zu genehmigen.
- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2.) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Gesamt - Jugendleiters/in).
- 3.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins und der Abteilung, der Sie angehören entsprechend der Belegungspläne zu nutzen. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
  - e) Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6.) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Hauptausschuss festgelegt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- 2.) Mitglieder können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Zusatzbeiträge auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie aus besonderen Gründen zur Bezahlung nicht in der Lage sind. Dem erweiterten Vorstand obliegt diese Entscheidung
- 3.) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Zusatzbeiträge beschließen. Zusatzbeiträge, welche nur einer Abteilung zu Gute kommen, werden in der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung festgesetzt, sie bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.
- 4.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze besteht, von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

- 6.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- 7.) Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens im April jedes Kalenderjahres durch Bankeinzug im Voraus erhoben. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag nach Ermessen erhoben und eingezogen, über die Höhe entscheidet der Finanzvorstand. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages und oder sonstiger Beiträge.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Das zur Verfügung gestellte Eigentum des Vereins ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert an den Verein zurück zu geben.
- 2.) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung drei Monate zum Jahresende gegenüber dem Finanzvorstand zu erfolgen.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Finanzvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied an die in der Mitgliederliste vorliegende Adresse mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- 5.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuladen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung (Mitgliederversammlung)
- 2.) Der Hauptausschuss
- 3.) Der Vorstand

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die persönliche Haftung der Organmitglieder und Vertreter ist auf max. 5.000,00 Euro beschränkt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal jedes neuen Geschäftsjahres einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- 10 % der Mitglieder des Vereins sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorstand durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt („Amtsblatt der Gemeinde Offenau“), oder in der Heilbronner Stimme, oder auf der Homepage der TG Offenau, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

- 3.) Die Gegenstände der Tagesordnung sind:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes
- b) Kassenbericht durch den Finanzvorstand
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Berichte der Abteilungen
- f) Festsetzung des Haushaltsplanes
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Neuwahlen

- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Dies gilt nicht bei Anträge auf Satzungsänderung
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom / von der Schriftführer/-in und vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorstand, zu unterschreiben.

## **§ 10 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen (m/w):
  - a) Der erste Vorstand
  - b) Der zweite Vorstand
  - c) Der Finanzvorstand
  - d) Der Pressereferent
  - e) Der Schriftführer
  - f) Der Gesamtjugendleiter
- 2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit diese nicht ausschließlich der Benutzung bestimmter Abteilungen dienen; hier wird einvernehmlich mit den Abteilungen entschieden. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder sollte nicht gemeinsam enden.

- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorstand, bei Verhinderung der zweite Vorstand, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorstand oder der zweite Vorstand, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorstandes.
- Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorstand oder dem zweiten Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Die gesetzlichen Vertreter des Vereins**

- 1.) Der 1. und 2. Vorstand und der Finanzvorstand sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Der 1. und 2. Vorstand und der Finanzvorstand sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 2.) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

### **§ 12 Hauptausschuss**

- 1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus folgenden Personen (m/w):
- a) dem Vorstand
  - b) Den jeweiligen Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
  - d) Einem Beisitzer pro Abteilung

Die Beisitzer werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3.) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 4.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der erste Vorstand, bei Verhinderung der zweite Vorstand des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder per Email mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

- 5.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorstand und Ausschüsse können ihre Sitzungen terminlich auf Dauer festlegen, so dass sich besondere Einladungen erübrigen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- beziehungsweise der Ausschuss- Mitglieder anwesend ist.

### **§ 13 Abteilungen und deren Aufgaben**

- 1.) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Sie muss mindestens einen Abteilungsleiter, Kassier und Schriftführer umfassen. Personelle Veränderungen in der Abteilungsleitung sind dem Vorstand mitzuteilen. Die Abteilungen können selbst die Geschäftsordnung, die sie zur Regelung ihrer Aufgaben für erforderlich erachten, durch Mehrheitsbeschluss erlassen. Diese Geschäftsordnung darf jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen und ist dem Vorstand zur Kenntniss vorzulegen.
2. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die jeweiligen Abteilungskassenprüfer. Der Vorstand hat jederzeit das Recht auf Einsicht der Kassenunterlagen.
4. Jede Abteilung, welche eine eigene Kasse führt, muss den Kassenbericht mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Finanzvorstand übergeben.
5. Das Vermögen der Abteilungen ist Vereinsvermögen mit der Maßgabe, dass es zunächst und in erster Linie dem Zweck der jeweiligen Abteilungen zu dienen hat.
6. Neugründungen von Abteilungen kann nur die Mitgliederversammlung bestimmen.

### **§ 14 Vereinsjugend**

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2.) Die Vereinsjugend handelt gemäß der Vereins-Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand, das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen treten frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3.) Der/die Gesamtjugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung und die Ehrungsordnung, welche vom Vorstand zu beschließen sind, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

## **§ 16 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung gegeben. Gegen einen Strafbeschluss der Abteilungen ist ein Rechtsmittel an den Vorstand gegeben.

## **§ 17 Kassenprüfer/-in**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand oder Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer der einzelnen Kassenprüfer/-innen sollte nicht gemeinsam enden.
- 2.) Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Haupt und Jugendkasse verantwortlich.
- 3.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben.
- 4.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Gesamtvorstand berichten.

## **§ 18 Datenschutz**

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, Kontaktdaten, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 19 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorstand und der/die zweite Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Offenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 12.04.2013 hat die vorstehende Satzung beschlossen, sie tritt am Tage der Eintragung in das VR in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung erlischt die Satzung vom 28. Januar 1984.

Offenau, den 12. April 2013

# Jugendordnung

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend der Turngemeinde Offenau 1910 e.V.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

## § 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss.

## § 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter
- dem Vereinsjugendkassier
- dem Vereinsjugendsprecher
- und bei Bedarf weiteren Mitarbeiter

Der Jugendausschuss plant und koordiniert die Vereinsjugendarbeit. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen vom Vereinsvorstand bestätigt werden. Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder des Jugendausschusses sollten nicht gemeinsam enden.

## § 5 Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen und leitet die Jugendausschusssitzungen. Der Vereinsjugendleiter ist zugleich stimm berechtigtes Mitglied im Vorstand.

## § 6 Vereinsjugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen im Jugendausschuss. Der Jugendsprecher darf bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse aus Landes-, Bundes- und Kommunalmitteln für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Vereinsjugendkassier geführt und von den Kassenprüfern des Hauptvereins geprüft.

## **§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## Vereinsgeschäftsordnung der Turngemeinde Offenau 1910 e.V.

1. Die Führung der Vereinsgeschäfte liegt bei dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand im Rahmen der vereinsrechtlichen Bestimmungen, sowie der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand kann für die Erledigung der anfallen Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, Personen hauptamtlich beauftragen und Verträge abschließen.
3. In den vom Vorstand eingesetzten bzw. von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschüssen werden die Geschäfte in eigener Verantwortung geführt. Beschlüsse werden in der Vorstandssitzung vorgetragen und unterliegen notwendigen Falles deren Bestätigung. Größere Kosten verursachende Planungen sind vom Vorstand vor Inangriffnahme vorzutragen und vom Hauptausschuss zu bestätigen.
4. Der Vorstand entscheidet über die ihm von der Mitgliederversammlung zugeleiteten Sachfragen und die ihm nach der Satzung zustehenden Aufgaben. Er überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und nach Maßgabe des § 14 der Vereinssatzung auch die Tätigkeit der Abteilungen. Der Vorstand ernennt für die einzelnen Sachgebiete Sacharbeiter. Diese haben den Vorstand über die getroffenen Maßnahmen bzw. Entscheidungen Bericht zu erstatten und unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.
5. Der erste Vorstand beruft die Vorstandssitzung ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 3 Tage, wobei alle zur Behandlung stehenden Angelegenheiten mitgeteilt werden müssen. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
6. Auf Verlangen von einem Viertel der Vorstands- oder Ausschussmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
7. Beschlüsse im Vorstand und den Ausschüssen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Grundsätzlich ist durch Handzeichen abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und gegebenenfalls der nächsten Hauptausschusssitzung zu berichten.
8. Verhandlungsniederschriften und Abstimmungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und nicht Dritten – der erste Vorstand ausgenommen – zur Einsicht zu überlassen.
9. Jedem Vorstandsmitglied steht die Einsicht in alle Dokumente und Protokolle aller Art zu. Diese müssen Archiv mäßig aufbewahrt werden.
10. Hauptamtlich tätige Vereinskräfte unterstehen der Weisungsbefugnis des ersten Vorstands, im Verhinderungsfall dem zweiten Vorstand, sowie sich nicht aus § 13 der Vereinssatzung vorrangig die Zuständigkeit der Abteilungsvorstände hierfür ergibt.
11. Ausschussbeschlüsse, auch wenn sie der Zustimmung des Vorstandes gefunden haben, können vom Hauptausschuss abgeändert oder abgelehnt werden.
12. Bei der Besetzung von Vereinsämtern sind Doppelbeauftragungen zu vermeiden. Bei Besetzung entscheidet in erster Linie die fachliche Eignung. Jugendliche sollten zur Mitarbeit herangezogen werden. Hauptamtlich für den Verein Tätige haben nur beratende Funktion.

13. Alle Vereinsmitarbeiter müssen volljährig sein; bei Jugendlichen ist für die Übernahme eines Amtes das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten notwendig.

Offenau, den 12.04.2013